

Nidulus

Verein für schwer erkrankte Kinder und Jugendliche

SATZUNG

§ 1 Name – Sitz – Rechtsform

Der Verein führt den Namen Nidulus (lat. Nestchen)
Untertitel: Verein für schwer erkrankte Kinder und Jugendliche.

Er hat seinen Sitz in 25569 Hodorf (Schleswig-Holstein) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins – „***Nidulus e.V.***“

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist, lebensbedrohlich erkrankte Kinder und Jugendliche und deren Familien in Schleswig-Holstein und in der umliegenden Region, insbesondere durch Beratung, Förderung und Betreuung, vor allem auch durch ideelle und materielle Zuwendung, in Abstimmung mit den behandelnden Ärzten und dem Betreuerteam zu begleiten und zu unterstützen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die aktive Unterstützung von schwerkranken Kindern, Jugendlichen und deren Familien
- Den Betroffenen eine tiergestützte Therapie anzubieten u.a.
 - ergotherapeutische Behandlung mit Pferden
 - und therapeutisches Arbeiten mit Pferden und Alpakas
- Den Betroffenen durch häusliche Begleitung und Betreuung den Alltag zu erleichtern
- Den Betroffenen eine zeitlich begrenzte Auszeit zu ermöglichen
- Durch Kooperation und Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, z.B. Kliniken, Krankenkassen, Kirchen und privaten Organisationen, den Vereinszweck zu fördern.

Der Verein ist auf Spenden angewiesen. Zum Zweck der vorgenannten Aufgabenerfüllung veranstaltet der Verein Sammlungen von Sach- und Geldspenden. Der Verein arbeitet auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.

Satzung des Vereins ***Nidulus***
Verein für schwer erkrankte Kinder und Jugendliche

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind, soweit sie in dieser Eigenschaft tätig werden, ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Ersatz der entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Deutsche Krebsforschungszentrum, Im Neuenheimer Feld 280, 69120 Heidelberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein Nidulus e.V. besteht aus

- (1) Mitgliedern
Volljährige natürliche Personen und juristische Personen.
- (2) Ehrenmitgliedern
Persönlichkeiten, die sich um den Verein Nidulus verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Verein Nidulus steht natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften des Handelsrechts und nicht eingetragenen Vereinen offen. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.

Die Mitglieder sollten sich in jeder Weise für den Verein einsetzen und durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins dienen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- (1) durch den Tod des Mitgliedes,
- (2) z.B. durch Auflösung/Insolvenz bei Firmen, Vereinen etc.
- (3) durch den Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen kann,
- (4) mittels Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied
 - a. mit seiner Beitragsleistung trotz zweimaliger Mahnung länger als 12 Monate in Verzug geraten ist,
 - b. gröblich gegen Zweck oder Satzung des Vereins verstoßen hat oder dem Ansehen des Vereins schadet.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein, gleich aus welchem Grund, hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen werden durch den Vorstand für jedes Geschäftsjahr beschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen und von der/dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung geleitet.

- (2) Zur Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich (per E-Mail oder falls notwendig postalisch, an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift) eingeladen. Sie tagt mindestens einmal im Jahr nach Möglichkeit im ersten Quartal des Kalenderjahres.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.
- (5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (6) Anträge eines Mitgliedes, die zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, müssen auf der Mitgliederversammlung behandelt werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Beschlussfassung des Jahresabschlusses,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl von 2 Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich
- e) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Kassenprüfungsberichtes der Kassenprüfer
- f) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auf geplante Satzungsänderungen muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Die Tagesordnung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand festgelegt unter Berücksichtigung der eingereichten Gründe. Im Übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) ein/e Beisitzer/in

Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein vertreten durch in §12 a), b) und c) benannten Funktionsträger. Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist die Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Wenn bei Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl noch nicht stattgefunden hat, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Vereins weiter.

Der Vorstand ist, sofern sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, oder im Rahmen eines Umlaufverfahrens nach §32 Absatz 2 BGB beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Scheidet im Laufe der Wahlzeit ein Vorstandsmitglied aus, so ist der restliche Vorstand befugt, sich durch Zuwahl zu ergänzen. Die Amtszeit des hinzugewählten Vorstandsmitgliedes dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Über diese Änderung sind die Mitglieder zu informieren.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen u.a.

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Aufstellung der Jahresrechnung,
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 3 der Satzung.
- e) die Ernennung von Beiratsmitgliedern
- f) die Kassenprüfung einmal im Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu veranlassen.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden/der Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet werden muss.

§ 14 Der Beirat

Der Verein hat einen Beirat als beratendes Organ. Aufgabe dieses Beirates ist u.a.

- a) die medizinische und psychologische Beratung und Unterstützung des Vereins bei der Betreuung von betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihren Familien.
- b) die Bereitschaft und das Engagement zur Förderung des Vereinszwecks in der Öffentlichkeit

Als Beiratsmitglied sollen daher insbesondere fachlich qualifizierte Ärzte oder Natur- bzw. Geisteswissenschaftler oder Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben ausgewählt werden.


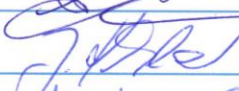
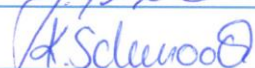
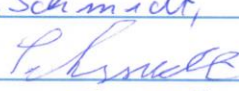
Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch Rücktritt, der jederzeit dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden kann, oder durch Abberufung durch den Vorstand.

Die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Zahl der Beiratsmitglieder ist nicht beschränkt. Mindestens einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung oder ein Umlaufverfahren mit dem Vorstand zur gemeinsamen Abstimmung stattfinden.

§ 15 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB, jedoch beschränkt sich die Haftung auf das Vereinsvermögen.

Vorstehende Satzung wurde am 23.01.2015 durch die Mitgliederversammlung korrigiert, angenommen und beschlossen. Sie ist am selben Tag in Kraft getreten.

Name	Datum/Unterschrift
Schmidt, Bianca	23.01.15 B. Schmidt
Fox, GABRIELE-CORNELIA	23. Jan 2015 
Kühler, Julia	23.01.15 
Schmoock, Karin	23.01.15 
Schmidt Susanne	23.1.15 S. Schmidt
Schmidt Günter	23.1.15 
Kühler, Casse	23.01.2015 